

Allgemeine Geschäftsbedingungen

sofort nach Berechnung fällig. Bei Zahlung durch Lastschrift gilt unabhängig der von der SEPA-Verfahren vorgesehenen Pre-Notification-Frist die auf den Rechnungen aufgedruckte Fälligkeit.

4. Der Käufer darf gegenüber Ansprüchen des Verkäufers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Ein Abzug von Skonto bei Barzahlung ist nur zulässig, wenn dieses in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist. 6. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen insbesondere wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebs- und Rohwarenbeschaffungskosten vorbehalten.

7. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Voranzahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

7. Sollte der Verkäufer zur Rücknahme der gelieferten Bestandteile verpflichtet oder berechtigt sein, stehen dem Verkäufer folgende pauschalierte Ansprüche als Mindestsummen für die Nutzung und Wertminderung der gelieferten Ware zu: Für die Nutzung und Wertminderung während des ersten halben Jahres nach Lieferung/Abnahme 33% des Bestellpreises, während des zweiten halben Jahres nach Lieferung/Abnahme 40% des Bestellpreises, während des dritten und für jedes weitere angefangenes Halbjahr weitere 5% des Bestellpreises. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Verkäufer durch die Rücknahme kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der für die Nutzung und Wertminderung entstandene Schaden höher ist. Bei der Schadenbestimmung sind Alter und Zustand des Gerätes und dessen Wiederverwertbarkeit zu berücksichtigen. 8. Ist SEPA Lastschrift vereinbart, so werden die Forderungen, falls nichts anderes bestimmt ist, frühestens fünf Bankarbeitstage nach Rechnungsstellung eingezogen. Bei Rücklastschriften werden die dem Verkäufer belasteten Bankgebühren sowie eine Dienstleistungspauschale weiterberechnet.

§ 1 Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Schwalenstöcker & Gantz GmbH (nachfolgend „Verkäufer“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinem Vertragspartner (nachfolgend „Käufer“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. 2. Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers müssen ausdrücklich vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden und gelten dann nur im Einzelfall. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Verkäufer in seiner Kenntnis die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausgeführt hat. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§14 BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote des Verkäufers, auch solche, die direkt durch beauftragte Mitarbeiter oder aber Industriepartner unterbreitet werden sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. 2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer eine Bestellung schriftlich bestätigt oder die bestellte Ware ausliefert. Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Der Käufer ist an eine Bestellung nicht mehr gebunden, wenn diese zwei Wochen nach der Bestellung noch nicht ausgeführt oder schriftlich bestätigt worden ist. 3. Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung wie Maß-, Gewichts-, Leistungs-, und Farbangaben, Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, etc. desselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genauere Übereinstimmung voraussetzt. Proben und Muster dienen lediglich der Produktbeschreibung. Eigenschaften werden nur schriftlich zugesichert. Vom Hersteller vorgenommene Konstruktion-, Form- und Farbänderungen behält sich der Verkäufer vor. 4. Die Bestellung der Ware oder der Dienstleistung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang anzunehmen. 5. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware oder der Ausführung der Dienstleistung an den Käufer erklärt werden. 3. Für die Bestellung von Sonder- (Besorg-) artikeln und/oder Ersatzteilen aus dem Geschäftsbereich Gastro-technik kommt bereits nach der Bestellung des Käufers ein Kaufvertrag zustande.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen wie z.B. Angebote, Kalkulationen, Zeichnungen, Geräteaufstellungen etc., behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Verkäufer erteilt dazu dem Käufer seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit der Verkäufer das Angebot des Käufers nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen annimmt, sind diese Unterlagen an den Verkäufer unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

1. Falls nicht ausdrücklich Lieferung frei Haus vereinbart ist, erfolgt der Versand der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers, auch wenn er durch eigene Fahrzeuge des Verkäufers vorgenommen wird. 2. Der Käufer hat sicherzustellen, dass die gelieferte Ware zum Lieferzeitpunkt übernommen und fachgerecht gelagert wird. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach und überlässt er eine andere Mitwirkungshandlung oder verzögert sich seine Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, zusätzlicher Zeitaufwand in der Logistik) zu verlangen. 3. Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder fester Termin schriftlich zugesagt oder vereinbart ist. 4. Der Verkäufer ist zu Teilleistungen und Teilleistungen berechtigt. Restlieferungen werden im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes des Verkäufers kurzfristig erfolgen.

§ 5 Haftung, sonstige Haftung

1. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist oder der Käufer als Folge eines vom Verkäufer zu vertretenden Lieferverzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist. 2. Der Verkäufer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von ihm zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen ist zuzurechnen. Wenn der Liefervertrag nicht auf nicht auf einer vom Verkäufer zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. 3. Der Verkäufer haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein von ihm zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. 4. Im Übrigen haftet der Verkäufer bei einem Lieferverzug für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes. Weitergehende zwingende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben unberührt. 5. Liegen Gründe vor, die den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, muss der Rücktritt binnen einer Ausschlussfrist von drei Wochen ab Kenntnis der zum Rücktritt berechtigenden Gründe erklärt werden. Diese Ausschlussfrist verlängert sich um die Zeit der Fristsetzung zur Leistung oder Nacherfüllung gem. § 281 Abs. 1, S. 1 BGB. 6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt an den Käufer über, in dem dieser in Annahme- und Schuldnerverzug gerät. 7. Bei Nichtdurchführung des Auftrags durch den Käufer zu vertretenden Gründen gelten 25% der Auftragssumme als Schadenersatz vereinbart. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Verkäufer durch die Nichtdurchführung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Schadenersatz ist sofort zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 6 Montage

1. Ist zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart, dass der Verkäufer die verkauften Sachen montiert und/oder anschließen soll, muss der Montage-/Anschlussort vom Käufer bauseits soweit vorbereitet sein, dass der Verkäufer den Anschluss und/oder die Montage ungehindert durchführen kann. Die Kosten für vom Käufer zu vertretende Warte- und Fehlzeiten des Verkäufers hat der Käufer zu tragen. Weitergehende Gewerke wie Maurer-, Putz-, Maler-, Zimmerer-, Installations- und Elektroanschlussarbeiten sind in den Angeboten des Verkäufers nicht enthalten. 2. Zum Transport schwerer Gegenstände sind vom Käufer Hilfspersonen sowie die notwendigen Rüst- und Hebezeuge zu beschaffen. Erweisen sich Öffnungen in den Gebäuden zur Herbeischaffung von Teilen als zu klein, sind alle hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere für Vergrößerung der Öffnung oder Zerlegung der Teile sowie Fehl- und Wartezeiten vom Kunden zu tragen. Werden durch den Verkäufer Geräte angeschossen, müssen bauseits alle erforderlichen Wasser-, Abwasser-, Strom- und Gasanschlüsse am Aufstellungsort bis an die Geräte geführt sein. 3. Der Verkäufer haftet nur für die ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung oder Montage der Liefersachen; er haftet nicht für die Arbeiten der für ihn tätigen Personen soweit diese Arbeiten nicht mit der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit sie vom Kunden veranlasst sind.

§ 7 Verpackungskosten

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; angenommen sind Paletten, Rollbehälter, Transportkisten. Der Käufer ist verpflichtet, Verpackungen auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Mangels besonderer Vereinbarungen werden die am Auftragsdatum geltenden Preise berechnet. Alle Preise verstehen sich einschließlich handelsüblicher Verpackung, enthalten jedoch nicht das Pfand für Leihgegenstände. 2. Sofern nicht anders vereinbart hat die Zahlung des Kaufpreises sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber unter dem Vorbehalt der Einlösung und gilt nicht als Barzahlung. Wechsel und Diskontospesen gehen zu Lasten des Käufers. Alle Preisangaben verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. 3. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der ausstehende Betrag in gesetzlicher Höhe ab dem Fälligkeitsdatum zu verzinsen. Unberührt bleiben weitergehende Ansprüche des Verkäufers. Zinsen sind jederzeit

§ 9 Minderung der Entgelte

Vereinbarte Minderungen der Entgelte die nach § 14 Abs. 4 Satz 1. Nr.7 UStG , die nach dem 01.01.2004 dokumentiert und in separaten Rabatt- und Bonusvereinbarungen fixiert sind, beziehen sich ausschließlich auf bezahlte, bonusfähige Umsätze des Rückvergütungs-itraumes.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder Dienstleistungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. 2. Bei Pfändungen oder sonstigen eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall. 3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen. 4. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer das Bestehen der Versicherung nachzuweisen. 5. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen: a) Die aus dem Weiterverkauf, der Weiterverarbeitung der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen in der Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Die in Nr.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. b) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben dem Verkäufer ermächtigt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen ausliefert und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

§ 11 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerrug

1. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der vom Verkäufer gelieferten Ware bei unserem Besteller (Hinweis: bei dem Verkauf gebrauchter Güter kann die Gewährleistungsfrist ganz ausgeschlossen werden). Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke) und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. 2. Sollte trotz aller aufgewandter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach Wahl des Verkäufers nachgebessert oder ersatzweise geliefert. Es ist dem Verkäufer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Schließt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. 3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach der Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. 4. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Verkäufer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

§ 12 Leihgegenstände

Die dem Kunden überlassenen Leihgegenstände (Paletten, Container, Kühl- und Tiefkühlmöbel, Küchen- und Verkaufsgeräte, Werbemittel und dgl.) verbleiben auch bei Stellung von Sicherheiten im Eigentum des Verleihers/Verkäufers. Der Kunde/Käufer hat die Leihgegenstände nach zweckbestimmtem Gebrauch unverzüglich in gereinigtem Zustand herauszugeben. Einreden gegen den Herausgabeanpruch des Lieferanten/Verkäufers, z.B. Zurückbehaltungsrechte, sind für Käuflaute ausgeschlossen, es sei denn diese sind anerkannt und gerichtlich festgestellt. Der Verkäufer kann die Rücknahme verschmutzter oder defekter Leihgegenstände ablehnen oder diese auf Kosten des Käufers reinigen lassen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. 2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts vom 11. April 1980 (CISG). Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist der Geschäftssitz des Verkäufers Gerichtsstand. Der Verkäufer ist jedoch auch dazu berechtigt, den Käufer an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen. 3. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erfüllt. 4. Der Käufer nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Korbach. 2. Im Verhältnis zu Kaufleuten ist ausschließlicher Korbach Gerichtsstand. Im Übrigen gilt dies für Ansprüche, die gegen einen Käufer geltend gemacht werden, der nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung unserer Ansprüche nicht bekannt ist. Die Beziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt für alle vertraglichen, außervertraglichen und nichtvertraglichen Ansprüche, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht.